

# SATZUNG

#### § 1 NAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen "Kreisjugendring Nordfriesland e. V." nach der Eintragung und hat seinen Sitz in Breklum

## § 2 ZWECK UND GRUNDSÄTZE

Der Kreisjugendring ist eine Interessenvertretung der als Träger der freien Jugendhilfe anerkannten Jugendgruppen und -vereine, ihrer Kreis- und Bezirksverbände ihrer Orts-, Stadt- und Inseljugendringe fungiert.

Er ist bestrebt, die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder zum Wohle der gesamten Jugend zu fördern, insbesondere durch Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen, durch Anregung und Durchführung von Freizeithilfen und internationalen Begegnungen, durch Veranstaltungen im Rahmen der politischen Bildung.

Die Mitglieder müssen in ihrer Zielsetzung und praktischen Arbeit die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bejahen und die für eine öffentliche Anerkennung geforderten gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.

Er hat nicht das Recht, in die internen Angelegenheiten der Jugendgruppen- und vereine, ihrer Kreis- bzw. Bezirksverbände und ihrer Orts-, Stadt- und Inseljugendringe einzugreifen. Er vertritt die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit, bei den Kommunalvertretungen und Behörden, z. B. durch Stellungnahmen zu jugendpolitischen Fragen und durch Anträge an den Kreis Nordfriesland, durch Mitarbeit im Kreisjugendhilfeausschuss.

Der Kreisjugendring verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung; er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Kreisjugendrings dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Kreisjugendrings.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Kreisjugendrings fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Gesamtvorstand ist ehrenamtlich tätig, dessen Mitglieder können Auslagenersatz, sowie eine pauschale Entschädigung für Zeitversäumnisse, maximal bis zur Höhe des steuerlichen Höchstbetrages erhalten. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen oder Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. Über höhe der Aufwandsentschädigung des Vorstandes beschließt die Mitgliederversammlung.

Der Kreisjugendring Nordfriesland e. V. bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung und tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein. Der Kreisjugendring Nordfriesland e. V. ist parteipolitisch neutral. Er setzt sich für die Menschenrechte und für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

#### § 3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Ordentliche Mitglieder können werden:

- a) Jugendgruppen und -vereine aus dem Kreis Nordfriesland,
- b) Kreis- und Bezirksverbände von Jugendorganisationen,
- c) Orts-, Insel- und Stadtjugendringe.

Voraussetzungen für die Aufnahme zu a) – c) ist die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe.

<u>Außerordentliche</u> Mitglieder können werden:

- a) politische Jugendorganisationen auf Kreisebene,
- b) sonstige Jugendorganisationen, die auch Aufgaben der Jugend- pflege wahrnehmen.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Der Gesamtvorstand kann eine Satzung verlangen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### § 4 VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet mit der schriftlichen Austrittserklärung zum Jahresende, dem Ausschluss oder durch Auflösung der Organisation. Der Ausschluss erfolgt auf schriftlichen Antrag durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen. Der Ausschluss kann nur bei groben Verstößen gegen die Satzung erfolgen.

#### § 5 BEITRÄGE

Die Mitglieder entrichten Beiträge.

Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

#### §6 ORGANE

Organe des Kreisjugendrings sind Mitgliederversammlung und Gesamtvorstand. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

#### 8 7 MITGLIEDERVERSAMMLLING

Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Mitgliederversammlung bestimmt über grundlegende Themen, die den Kreisjugendring betreffen. Sie beschließt insbesondere über die Wahl und Entlastung des Gesamtvorstandes, den Haushalt, die Wahl der Kassenprüfer sowie über Satzungsänderungen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Gesamtvorstandes oder eines Drittels der Mitglieder einzuberufen, die dieses beim Gesamtvorstand schriftlich einzureichen haben. Der Gesamtvorstand hat die außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Gesamtvorstand mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht in dieser Satzung abweichende Bestimmungen getroffen sind.

## § 8 DELEGATION IN DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG, STIMMRECHT

Ordentliche Mitglieder entsenden je eine/n Delegierte/n.

Außerordentliche Mitglieder entsenden je eine/n Delegierte/n ohne Stimmrecht.

Jede/r Delegierte eines ordentlichen Mitgliedes hat eine Stimme.

Jedes Gesamtvorstandsmitglied hat eine Stimme.

Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

## § 9 NIEDERSCHRIFT

Über die Mitgliederversammlung ist eine von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen, die den Mitgliedern innerhalb von acht Wochen zuzusenden ist.

Die Niederschrift ist in der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigng vorzulegen. Beanstandungen sind bei der nächsten Mitgliederversammlung zu klären.

## § 10 GESAMTVORSTAND

Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB sowie aus dem erweiterten Vorstand.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- a) der/die Vorsitzende
- b) der/die stellvertretende Vorsitzende
- c) der/die Kassenwart/in

weiterhin gehören zum Vorstand:

d) maximal vier Beisitzer/innen

Der Gesamtvorstand tagt mindestens 4x im Jahr.

Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich; wählbar ist nur, wer als Delegierte/r einem ordentlichen Mitglied des Kreisjugendrings angehört oder Mitglied eines Vereins ist oder seinen Wohnsitz in Nordfriesland hat.

Dem Vorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand kann für die Durchführung einzelner Geschäfte eine Vollmacht erteilen. Die Vertretungsberechtigten sind je zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB gemeinsam.

## § 11 WAHLEN

In zweijährigem Turnus werden mit einfacher Mehrheit gewählt:

In den Jahren mit geraden Endzahlen:

der/die Vorsitzende

der/die Kassenwart/in

der/die erste/r Beisitzer/in

der/die dritte/r Beisitzer/in

In den Jahren mit ungeraden Endzahlen:

der/die stellvertretende Vorsitzende

der/die Zweite/r Beisitzer/in

der/die Vierte/r Beisitzer/in

Die Abwahl des Gesamtvorstandes oder eines seiner Mitglieder kann nur mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Delegierten auf einer Mitgliederversammlung erfolgen.

#### § 12 JAHRESABSCHLUSS

Der vorzulegende Jahresabschluss ist von zwei Kassenprüfer/innen zu überprüfen. Sie werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. In jedem Jahr scheidet ein/e Kassenprüfer/in aus, eine unmittelbare Wiederwahl ist unzulässig. Die Kassenprüfer/innen haben das Ergebnis ihrer Prüfung der Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen und mündlich zu erläutern.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar jeden Jahres und endet am 31. Dezember.

#### § 13 – SATZUNGSÄNDERUNG. AUFLÖSUNG ODER AUFHEBUNG

Satzungsänderungen können nur mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Delegierten beschlossen werden.

Die Auflösung des Vereins oder die Änderung des im § 2 genannten Zwecks kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren Einberufung unter einer Ladungsfrist von einem Monat mit ausschließlich diesem Ziel erfolgt.

Die Auflösung des Vereins oder die Änderung des in § 2 genannten Zwecks ist beschlossen, wenn eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Delegierten ihr zustimmt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Kreisjugendrings oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Kreis Nordfriesland, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit zu verwenden hat.